



Wasserbeschaffungsverband

Grabenstätt

Beitrags- und Gebührenordnung

vom 21. Mai 1999
zuletzt geändert am 24. Juni 2013

Beitrags- und Gebührenordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Grabenstätt

Inhaltsverzeichnis

A. EINMALIGE BEITRÄGE	3
§ 1 Beitragserhebung	3
§ 2 Beitragsverhältnis/ Ermittlung des Beitragsverhältnisses	3
§ 3 Beitragstatbestand	3
§ 4 Entstehen der Beitragsschuld	4
§ 5 Ermittlung der Geschoßfläche	4
§ 6 Beitragssatz	5
§ 7 Fälligkeit	5
§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse	5
B. LAUFENDE BEITRÄGE (GEBÜHREN).....	6
§ 9 Gebührenerhebung	6
§ 10 Grundgebühr	6
§ 11 Verbrauchsgebühr	6
§ 12 Entstehen der Gebührenschuld	7
§ 13 Abrechnung, Vorauszahlungen	7
C. ALLGEMEINE BEITRAGSREGELUNGEN	7
§ 14 Beitrags- und Gebührenschuldner	7
§ 15 Mehrwertsteuer	7
§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner	7
§ 17 Inkrafttreten	7

Beitrags- und Gebührenordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Grabenstätt

Aufgrund §§ 2 und 7 der Verbandssatzung erläßt der Wasserbeschaffungsverband
Grabenstätt (nachfolgend kurz "Verband" genannt) folgende Beitrags- und
Gebührenordnung:

A. Einmalige Beiträge

(§ 7 Abs. 2 Satz 1 Verbandssatzung)

§ 1

Beitragserhebung

(1) Der Verband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Erneuerung der Wasserversorgungsanlage einen "**Herstellungsbeitrag**". Mit ihm wird der durch Darlehen, Zuschüsse und Sonderbeiträge nicht gedeckte Finanzbedarf bestritten; ausgenommen ist die Erweiterung des Rohrnetzes der Verbandsanlagen, für die Abs. 2 gilt.

(2) Der Verband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Erweiterung des Rohrnetzes der Versorgungsleitungen zur Erschließung von bebaubaren oder bereits bebauten Grundstücken einen "**Rohrnetzerweiterungsbeitrag**".

(3) Die Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse ist in § 8 geregelt.

§ 2

Beitragsverhältnis/ Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Der Herstellungsbeitrag wird nach der Grundstücksfläche und der nach § 5 maßgeblichen Geschoßfläche berechnet.

(2) Der Rohrnetzerweiterungsbeitrag wird aus den Kosten für die Erweiterung des Rohrnetzes der Versorgungsleitungen sowie aus der Größe der damit erschlossenen Grundstücke und aus der nach § 5 maßgeblichen Geschoßfläche berechnet.

(3) Der Verband kann angemessene Vorauszahlungen auf die Herstellungs- und Rohrnetzerweiterungsbeiträge erheben.

(4) Wird ein Vorhaben abschnittsweise ausgeführt, so können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslasten entsprechend der Teilausführung berechnet und erhoben werden.

(5) Der Vorstand ermittelt für die Berechnung der einmaligen Beiträge die Grundstücks- und Geschoßflächen sowie die Kosten, die dem Verband für die jeweilige Maßnahme entstanden sind.

§ 3

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie ein Recht zum Anschluss an die

Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

§ 4 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 3 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 3 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 3 Satz 2 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 5 Ermittlung der Geschoßfläche

(1) Die zulässige Geschoßfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschoßflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschoßfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschoßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschoßfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(2) Die zulässige Geschoßfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschoßfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Die zulässige Geschoßfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer, wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist; oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschoßfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

(4) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschoßfläche aus der durchschnittlichen Geschoßflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird.

(5) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(6) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschoßfläche die Geschoßfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschoßfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse i.S. des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschoßfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen (Nebengebäude) oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zur Geschoßflächenberechnung herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(7) Wird ein Grundstück vergrößert und sind für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet worden, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt, wenn sich die zulässige Geschoßfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert. Gleiches gilt ferner für Außenbereichsgrundstücke (Absatz 6), wenn sich die zulässige Geschoßfläche i.S. von Absatz 6 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 6 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche 0,75 €,
- b) pro qm Geschoßfläche 1,80 €.

§ 7 Fälligkeit

Die Beiträge und Gebühren werden einen Monat nach Zustellung der Bescheide fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten, die für

- a) die Herstellung der Grundstücksanschlüsse oder
- b) die Veränderung der Grundstücksanschlüsse, die entweder durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,

entstehen, sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme.

(3) Der Verband übernimmt die Kosten für die Reparatur und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich.

B. Laufende Beiträge (Gebühren)

(§ 7 Abs. 2 Satz 2 Verbandssatzung)

§ 9

Gebührenerhebung

Der Verband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung laufende Beiträge (Gebühren).

§ 10

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenndurchflüsse der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

- | | |
|---------------------------|------------------------|
| a) bis 2,5 cbm/h | netto 40,00 Euro/Jahr |
| b) bis 6 cbm/h | netto 44,00 Euro/Jahr |
| c) bis 10 cbm/h | netto 56,00 Euro/Jahr |
| d) Verbundzähler 40 cbm/h | netto 500,00 Euro/Jahr |

§ 11

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 0,90 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist vom WBV zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 0,90 € pro Kubikmeter

entnommenen Wassers.

(4) Bei Entnahme von Bauwasser ohne eine Zählereinrichtung beträgt die Gebühr für die ersten 100qm Geschossfläche 15,00 €, je weitere 50qm Geschossfläche 5,00 €.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 13

Abrechnung, Vorauszahlungen

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Januar jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

C. Allgemeine Beitragsregelungen

§ 14

Beitrags- und Gebührenschuldner

Beitrags- und Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitrags- und Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter (Mitglied) ist, sowie die weiteren Mitglieder (§ 5 Verbandssatzung). Mehrere Beitrags- und Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 01. Juli 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenordnung vom 15.04.1989 außer Kraft.

Grabenstätt, den 21. Mai 1999
WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND
GRABENSTÄTT

Johann Stefanutti
Verbandsvorsteher